

**Jean-Rémi Carbonneau**

## **Die konvergierende Entwicklung von Staat und ethnolinguistischer Mehrheit in Frankreich, Deutschland, Kanada und Spanien**

Nationalismus-Typen werden unter den Gattungen „staatsbürgerlich“ und „ethnisch“ oft dichotomisch und zugleich ohne Nuancen eingeordnet. Einerseits wird der Bildungsprozess eines multinationalen Staates und die damit einhergehenden Maßnahmen zur Schaffung nationaler Einheit pauschal als das Zeichen zivilisatorischen Fortschritts eines wohlthätigen und opferbereiten Universalismus dargestellt; andererseits werden die politischen Ansprüche jedweder nationalen Minderheit als rückschrittliche und triviale Forderungen charakterisiert, die aus einer anachronistischen Vision der Volkssouveränität stammen, ja sogar als eine aus der eigenen (ethnischen) Überbewertung resultierende Fremdenfeindlichkeit. Dabei wird regelmäßig aus den Augen verloren, dass es sich hier lediglich um Idealtypen handelt. Diese Bereiche sind aber in der Wirklichkeit keineswegs so voneinander abgegrenzt, wie man glaubt.

Staatsbürgerlicher und ethnischer Nationalismus sind nichts anderes als abstrakte theoretische Modelle, die als Hilfsmittel fungieren, um das Handeln, die Gegenreaktionen sowie die Forderungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu erfassen. Es sind keine festen Entweder-oder-Kategorien, anhand derer jede auf Identität oder Territorium bezogene Erscheinung erklärt werden kann. Im Folgenden wird die Relation jener zwei Idealtypen untersucht, wobei der Schwerpunkt auf der erheblichen Grauzone dazwischen liegt. Ziel ist es, die staatsbürgerlichen Grundlagen von vier westlichen Nationalstaaten zu hinterfragen, die jeweils als moderne Archetypen der Volkssouveränität gelten. Es soll aufgezeigt werden, dass sich sowohl im französischen und deutschen als auch im kanadischen und spanischen Nationsbildungsprozess staatliche Institutionen und Machtinteressen der ethnolinguistischen Mehrheit – des Staatsvolks – überlagern. Diese konvergierende Entwicklung (coextension) von Staat und Mehrheit (Coakley 2007) scheint eine ungeschriebene Regel zu sein, die es schließlich erlaubt, eine gewisse Art Ermessensanspruch auf das Staatseigentum von Seiten der Nationalmehrheit herauszulesen, der nicht selten als wirklichkeitsfremd geschildert wird.

Im ersten Teil werden die theoretischen Grundlagen der staatsbürgerlich-ethnischen Dichotomie dargestellt, wie sie in der Nationalismusforschung auftauchen. Dabei werden die daraus für die Machtverhältnisse zwischen Mehrheit und Minderheit resultierenden Schlussfolgerungen besonders berücksichtigt. Im zweiten Abschnitt wird auf die ethnischen Grundlagen des Nationsbildungsprozesses in Frankreich eingegangen, wo die einheitsstaatliche Form auf der Ablehnung der territorialen Ansprüche der historischen Minderheiten zugunsten des aus der Île-de-France stammenden ethnischen Kerns beruht. Um die einheitsstaatliche Form, die der Besitzanspruch gegenüber dem Staat seitens der ethnokulturellen Mehrheitsgruppe in den drei föderal aufgebauten Staaten Deutschland, Kanada und Spanien annimmt, geht es dann in den folgenden Abschnitten, wobei sich Deutschland von den beiden anderen erheblich unterscheidet. Im Unterschied zu Kanada und Spanien – und mit ähnlichen Ergebnissen wie im französischen Einheitsstaat – hat die föderale Struktur Deutschlands keine Rolle zugunsten der historischen Minderheiten gespielt, wie der Fall der Lausitzer Sorben zeigt. Der größte Teil

der Frankokanadier in der Provinz Québec und der katalanischsprachigen Spanier in Katalonien besitzt ein Entscheidungsrecht im Rahmen einer territorialen Autonomie. Jedoch findet dort der bleibende kulturelle Hegemonieanspruch der ethnolinguistischen Mehrheit seinen Widerhall in der Verfassungsarchitektur und den staatlichen Institutionen.

## Kulturelle Grundlagen des Staatsbürgerlichen und des Ethnischen

Die moderne Idee der Nation definiert sich auf der einen Seite mithilfe von subjektiven und konstruktivistischen Kriterien, die direkt anschließen an das, was Ernest Renan „das tägliche Plebiszit“ genannt hat, d. h. ein auf mutuellem Einverständnis gegründeter Wille zum ständig erneuerbaren Zusammenleben, das einer gemeinsamen Biografie entspringt. Auf der anderen Seite umfasst der Nationsbegriff in der Regel auch objektive – d. h. ethnische – Kriterien, die sich auf die Akzeptanz von naturalistischen primordialen Bindungen beziehen, wie Sprache, Religion, Vorfahren, oder gar die „Rasse“ (Canet 2003). Hierzu unterstreicht Hobsbawm (1992, S. 122), dass jeder genetische Denkansatz bei der Definition der Ethnie von vornherein irrelevant ist, denn ethnische Gruppen stützen sich nicht auf die Biologie, sondern auf ihre soziale und kulturelle Gestaltung. Der biologische Denkansatz ist für Smith (1991, S. 29) ebenso falsch, insofern „sich *Ethnien* nicht aus physischen Abstammungslinien, sondern aus dem Sinne für Kontinuität, gemeinsamen Erinnerungen und kollektivem Schicksal zusammensetzen“.<sup>1</sup>

Smith (S. 11 f.) unterscheidet zwei idealtypische Nationenbegriffe: eine westliche staatsbürgerliche Vorstellung von Nation, die auf einem historischen Territorium, einer rechtlich-politischen Gemeinschaft, der rechtlich-politischen Gleichheit ihrer Mitglieder und einer gemeinsamen zivilen Kultur bzw. Ideologie beruht, und eine nicht-westliche ethnische Konzeption, die sich an der Genealogie und den vermuteten Abstammungsbindingen, der populären Mobilisierung der Mitglieder, der Landessprache, der Tradition und den Bräuchen orientiert. Smith (1991, S. 14) fasst diese zwei Modelle zu einer Synthese zusammen und definiert Nation als „eine Bevölkerung mit einem gemeinsamen historischen Territorium, gemeinsamen Mythen und geschichtlichen Erinnerungen, einer öffentlichen Massenkultur, einer gemeinsamen Wirtschaft und gemeinsamen legalen Rechten bzw. Pflichten für alle Mitglieder“.<sup>2</sup> Im Gegensatz zu Sozialwissenschaftlern wie Hobsbawm oder Gellner, die Nationalismus und Nation vom Nationalstaat nicht trennen<sup>3</sup> – denn eine echte Nation strebe früher oder später nach dem eigenen Staat –, wird hier in Übereinstimmung mit Guibernau davon ausgegangen, dass das von der UN anerkannte Selbstbestimmungsrecht der Völker den Erwerb der Gebietshoheit nicht unbedingt voraussetzt. Vielmehr streben nationale Minderheiten nach politischer Autonomie. Deshalb ist neben Smith' Definition die von Guibernau von Interesse (2004, S. 7). Sie beschreibt Nation als „eine gemeinschaftsbewusste mensch-

<sup>1</sup> Originalwortlaut: „*ethnies* are constituted, not by lines of physical descent, but by the sense of continuity, shared memory and collective destiny“. Hervorhebungen im Original wurden generell beibehalten; alle Übersetzungen vom Autor.

<sup>2</sup> „[...] a named human population sharing an historic territory, common myths and historical memories, a mass public culture, a common economy and common legal rights and duties for all members“.

<sup>3</sup> Gellner (1983, S. 1) beginnt ohne Umschweife: „Nationalism is primarily a political principle, which holds that the political and the national unit should be congruent.“

liche Gruppe, die eine gemeinsame Kultur teilt, mit einem klar abgegrenzten Territorium verbunden ist, eine gemeinsame Vergangenheit bzw. ein gemeinsames Zukunftsprojekt hat, und die das Recht fordert, für sich selbst zu entscheiden“.<sup>4</sup>

Die staatsbürgerlich-ethnische Dichotomie, die auf das 1955 veröffentlichte Werk von Kohn „Nationalism: It's Meaning and History“ zurückgeht, hat sich allmählich als Paradigma in der Nationalismusforschung durchgesetzt. Demzufolge stellen westlich-rational-staatsbürgerlicher Nationalismus und östlich-organisch-ethnischer Nationalismus Idealtypen dar, die an den Endpunkten eines Kontinuums liegen, um die sich die verschiedenen gegenwärtigen Nationalismen ansiedeln. Die staatsbürgerliche Vorstellung von Nation, die im Zusammenhang mit der Französischen Revolution entstand, gibt sich als inklusiv und als auf einem rationalen und freigewählten Beitritt zu öffentlich proklamierten universalistischen Prinzipien gegründet. Die ethnische Konzeption hingegen, wie sie der kulturelle deutsche Nationalismus Ende des 18. Jahrhunderts verkörpert, nimmt „die unüberwindbare Heterogenität der nationalen Gemeinschaften“ sowie ihre ausgrenzende Seite an (Canet 2003, S. 139).<sup>5</sup> Diese Begriffe wurden im Laufe der Zeit polarisiert. Dementsprechend wurde die staatsbürgerliche Anschauung des Nationalismus mit einem modernen integrierenden und geschichtlich progressiven Sachverhalt gleichgesetzt, während der ethnischen Vorstellung eine pejorative und regressive Deutung zufiel (die Wörter Ethnie und Rückstand wurden peu à peu miteinander verknüpft); auch wenn diese Idealtypen immer nur konstruierte Abstraktionen sind, um die unterschiedlichen, auf die nationale Identität bezogenen Realitäten besser beschreiben und erfassen zu können.

An dieser Stelle muss ein weiterer irreführender Aspekt der beschriebenen Dichotomie hervorgehoben werden, nämlich die Koppelung von staatsbürgerlich und politisch auf der einen und von ethnisch und kulturell auf der anderen Seite. Diesbezüglich bemerkt Kymlicka (1999, S. 133), dass die Zugehörigkeit zu einer staatsbürgerlichen Nation keineswegs auf der „Einhaltung der politischen Grundsätze der Demokratie und Freiheit“, sondern auf der „Teilnahme an einer gemeinsamen Kultur“ beruht.<sup>6</sup> Mit Hinweis auf die Vereinigten Staaten, die gemeinhin als Prototyp der staatsbürgerlichen Nation gelten, hebt Kymlicka hervor, dass das US-amerikanische Auffassung von Staatsbürgerschaft nichts mit der Treue zu solchen Prinzipien zu tun hat. Die Staatsbürgerschaft werde eher automatisch durch die Geburt erworben und selbst einem US-amerikanischen Faschisten könne man die eigene Staatsbürgerschaft nicht nehmen. Darüber hinaus besteht er darauf, dass diese republikanische Staatsbürgerschaft im Kontext der Immigration an Pflichten gebunden ist, die alles andere als „unkulturell“ sind, zum Beispiel das Erlernen des Englischen und der Landeskunde der Vereinigten Staaten.<sup>7</sup> Diese Immigrationsforderungen fußen auf einem kulturellen Muster, das sich wiederum vom angloamerikanischen Mythos eines auserlesenen puritanischen Volkes, vom Mythos der Revolution und der Gründungsväter herleiten lässt (Smith 1991, S. 150).

<sup>4</sup> „[...] a human group conscious of forming a community, sharing a common culture, attached to a clearly demarcated territory, having a common past and a common project for the future and claiming the right to rule itself“.

<sup>5</sup> „[...] suppose l'irréductible hétérogénéité des communautés nationales“.

<sup>6</sup> „[...] allegiance to the political principles of democracy and freedom [...] participation in a common culture“.

<sup>7</sup> Selbst für Hobsbawm (1992, S. 48) liegt auf der Hand, dass die Beherrschung des Französischen bzw. Englischen die Voraussetzung für den Erwerb der französischen bzw. US-amerikanischen Staatsangehörigkeit bildet.

So sei die strikte, mutuell exklusive Differenzierung zwischen den konzeptuellen Polen von „staatsbürgerlich“ und „ethnisch“ „in Wahrheit trügerisch“, denn gerade „der Staat [...] fördert unverdrossen die Diffusion einer gemeinsamen Sprache bzw. einer nationalen Kultur“ (Sabbagh 2006, S. 178).<sup>8</sup> Wenn Ethnizität kultureller Zugehörigkeit gleichkommt, dann sind alle Nationalismen faktisch ethnisch, „insofern sie alle auf irgendeine Weise an die Kultur appellieren, um die Einschließung im Volk zu definieren“ (Dieckhoff 2006, S. 111).<sup>9</sup>

Yack erkennt den „Mythos der staatsbürgerlichen Nation“ überall dort, wo sich eine Nation als nicht ethnisch darstellt. Folglich ist eben jene Trennung von staatsbürgerlich und ethnisch an sich nichts anderes als ein ethnozentrisches Muster: „Gedacht als Schutz vor der Gefahr einer ethnozentrischen Politik, stellt die Trennung selbst eine Portion Ethnozentrismus dar (als wären die französische bzw. US-amerikanische Identität keine kulturell ererbten Artefakte, ungeachtet ihrer Entwicklung und Veränderung im Zuge ihrer Überlieferung von einer Generation an die nächste). Die Charakterisierung der politischen Gemeinschaft in den sogenannten staatsbürgerlichen Nationen als rationale und frei gewählte Anerkennung einer Reihe von politischen Grundsätzen scheint mir unhaltbar zu sein, eine Mischung aus Selbstbeweihräucherung und Wunschenken.“<sup>10</sup> (Yack 1999, S. 105 f.)

Es ist also von Bedeutung, die kulturelle Frage klar hervorzuheben, um das ganze kulturelle Ausmaß des Nationalismus als Phänomen richtig zu erfassen, sei es staatsbürgerlich oder ethnisch. In seiner Arbeit über die epistemologischen Grundsätze der Politikwissenschaft befasst sich McFalls (2009, S. 251 ff.) mit der hermeneutischen Methode, die er als erforderliches „subjektives Erkenntnismittel“ zum Verständnis der Bedeutung sozialer Beziehungen von Individuen ansieht. Da soziale – und im übertragenen Sinne politische – Beziehungen nicht „positiv“, d. h. durch bloße Beobachtung, erklärt werden können, werden sie durch den Sinn interpretiert, der durch das Individuum gegeben wird. Jene Interpretation der sozialen Realität wird sich in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Wertegemeinschaften ändern, innerhalb derer die verschiedenen Individuen sozialisiert worden sind und mit denen sie sich identifizieren. Genau diesen Orten der Intersubjektivität, wo Individuen und ihre Zugehörigkeitsgruppe aufeinander einwirken, entstammt der Begriff der Kultur. McFalls (2009, S. 254) betont: „Die Aufklärung der sozialen Welt muss durch das Erfassen ihres Sinnes erfolgen, durch die Einsicht in die Werte, die das individuelle Handeln begründen und steuern. Wenn jedes Individuum seine eigene Identität besitzt, d. h. seine besondere Art

<sup>8</sup> „[...] est en réalité trompeuse puisque [...] l'État promeut activement la diffusion d'une langue commune et d'une culture nationale.“

<sup>9</sup> „[...] dans la mesure où ils font tous, d'une façon ou d'une autre, appel à la culture pour définir l'inclusion dans un peuple.“

<sup>10</sup> „Designed to protect us from the dangers of ethnocentric politics, the civic/ethnic distinction itself reflects a considerable dose of ethnocentrism, as if the political identities *French* and *American* were not also culturally inherited artifacts, no matter how much they develop and change as they pass from generation to generation. The characterization of political community in the so-called civic nations as a rational and freely chosen allegiance to a set of political principles seems untenable to me, a mixture of self-congratulation and wishful thinking.“ – In einer Fußnote fügt er hinzu: „Ein kennzeichnender Aspekt der politischen Ideologie Frankreichs und der USA besteht darin, ihr eigenes kulturelles Erbe als allgemeingültiges Objekt einer rationalen Wahl darzustellen“. Original: „One aspect of distinctly French and American political ideologies is to portray their own cultural inheritance as a universally valid object of rational choice.“

und Weise, seinen Gesten einen Sinn zu geben, dann ist diese Identität nur innerhalb einer Wertegemeinschaft möglich, innerhalb einer spezifischen, obgleich entwicklungs-fähigen Kultur. Die Intersubjektivität bedingt immer einen *geteilten Sinn*, Ideen und starke Werte einer Epoche bzw. einen besonderen Ort.“<sup>11</sup>

Wenn man „Kultur“ als eine einem einzelnen Ort und einer Epoche innewohnende, von einer bestimmten Wertegemeinschaft geteilte Interpretation der Welt versteht, heißt das, dass die wichtigsten – oder zumindest die größten – Wertegemeinschaften durch jene Bevölkerungsgruppen verkörpert werden, die sich als „Nationen“ bekennen. Mit diesem Begriffsverständnis können Kultur und staatsbürgerlicher Nationalismus nicht getrennt voneinander behandelt werden. Das erklärt die skeptische Haltung gegenüber denjenigen, die die komplette Abkoppelung des Kulturellen vom Politischen befürworten und eine Verknüpfung zwischen der Förderung des Status quo in einem Staat – besonders in einem Multinationalstaat wie Kanada – und den Interessen der nationalen Mehrheiten ablehnen: „Für einen konsequenten Nationalisten muss dieser Zustand der Nichtübereinstimmung von kultureller und politischer Identität etwas Ungewöhnliches sein (etwas ‚Abnormes‘ in der Terminologie der quebeckischen Nationalisten), wohingegen einem Nicht-Nationalisten wie mir diese Trennung zwischen kultureller und politischer Identität völlig legitim und angemessen erscheint.“ (Beiner 1999, S. 16)<sup>12</sup> Auch wenn es sich eigentlich um zwei durch ein Kontinuum getrennte Idealtypen handelt, geht aus der Konzeptualisierung der politisch-kulturellen Dichotomie der Trend zur Zweckpolarisierung der Begriffe hervor, wie das Zitat von Beiner klarmacht. Dabei wird einerseits der staatsbürgerliche Nationalismus (der sogenannte „Patriotismus“) mit bereits existierenden Nationalstaaten – indirekt mit dem deren Schicksal leitenden Staatsvolk – assoziiert und andererseits werden staatenlose nationale Minderheiten mit dem düsteren Mantel des Ethnischen ausgestattet. „Einige von denen, die Minderheitsnationalismus als zwangsläufig rückwärtsgerichtet verurteilen, formulieren es als Verurteilung aller Nationalismen und verwechseln dabei ihren eigenen Chauvinismus mit universellen Werten und einer kosmopolitischen Perspektive“<sup>13</sup>, so Keating (1996, S. 20). Sie bringen auf diese Weise leider nicht bloß eine antinationalistische Einstellung zum Ausdruck, sondern vielmehr „ihre eigene kulturelle Konditionierung“, aus der sie sich kaum befreien können.

Die folgenden Seiten liefern einen Überblick über vier wichtige westliche Nationalstaaten – Frankreich, Deutschland, Kanada und Spanien –, die jeder für sich als Inbegriff der staatsbürgerlichen Nation gelten. Bei gründlicher Betrachtung der politischen Geschichte und der staatlichen Strukturen wird jedoch schnell sichtbar, dass ihr Staats-

<sup>11</sup> „L’explication du monde social doit s’effectuer par la saisie de son sens, par la compréhension des valeurs qui fondent et qui orientent l’agir individuel. Si chaque individu possède sa propre identité, donc sa manière particulière d’attribuer un sens à ses gestes, nous avons vu que cette identité n’était possible qu’à l’intérieur d’une communauté de valeurs, d’une culture spécifique quoique évolutive. L’intersubjectivité est toujours le fait d’un *sens partagé*, des idées et valeurs fortes d’une époque et d’un lieu particulier.“

<sup>12</sup> „For a thoroughgoing nationalist, there must be something anomalous about this condition of non-coincident cultural and political identity (something ‚abnormal‘, in the terminology of Québec nationalists), whereas for a nonnationalist like myself, this disjunction between cultural identity and political identity seems entirely legitimate and proper.“

<sup>13</sup> „Some of those who condemn minority nationalism as necessarily backward frame this as a condemnation of all nationalism, confusing their own chauvinism with universal values and a cosmopolitan outlook.“

apparat ein Ergebnis des nationalen Aufbauprojekts der jeweiligen ethnolinguistischen Mehrheitsgruppe ist.

### Staatsbürgerliche Nation und Île-de-France-Ethnozentrismus

Ungeachtet der jakobinischen Tradition entwickelte sich der französische „staatsbürgerliche“ Nationalstaat nach der Revolution 1789 auf einer ethnozentrischen Basis, d. h. auf der „extremen Form dieser Kombination von Etatismus und Nationalismus“<sup>14</sup> (Keating 1996, S. 79). Bei aller progressiven Deutung der Verbreitung des politischen Gleichheitsprinzips in der Geschichte der politischen Ideen im Westen ist es abwegig zu behaupten, dass die eigentlichen Modalitäten jenes Prozesses der politischen Gleichmachung frei von kulturellen und ethnischen Elementen waren. Auf der Suche nach einer gemeinsamen sprachlichen Basis für die Bevölkerung, um die neue, auf Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit gründende Weltanschauung zu gestalten, hat man über die Sprache, die diese Funktion übernehmen sollte, nicht debattiert. Vielmehr wurde das aus der Île-de-France stammende „francilien“, das bereits seit dem Edikt von Villers-Cotterêts 1539 die Verwaltungssprache des Königreichs war, zur Nationalsprache bestimmt, wenngleich einige revolutionäre Texte zu Beginn der Revolution in regionale Sprachen wie Baskisch oder Bretonisch übersetzt worden waren. 1794 legte Henri Jean-Baptiste Grégoire dem Nationalkonvent einen Bericht vor über die Notwendigkeit, die Dialekte zu beseitigen und die Verwendung des Französischen zu verallgemeinern, der aus jakobinischer Sicht aufgrund des auf Einsprachigkeit bauenden Egalitarismus als sozialer Fortschritt gegenüber der während des Ancien Régimes vorherrschenden Hierarchie galt (vgl. Meune 2008).<sup>15</sup>

Der Anspruch, Frankreich im Namen des Universalismus linguistisch und kulturell zu säubern, setzte sich erst mit der 1879er Schulpolitik des Erziehungsministers Jules Ferry in der 3. Republik durch. Sie postulierte die alleinige Förderung des Französischen, ermöglicht durch den obligatorisch gewordenen Französischunterricht in der Primarschule, sowie die Bekämpfung „lokaler Partikularismen“ und „archaischer Regionalismen“. Dieckhoff (2006, S. 117 f.) verweist darauf, dass „der sprachliche Verlust viel begrenzter gewesen wäre, wenn die Republik nicht einen sprachlichen Nationalismus in die Tat umgesetzt hätte, bei dem die Nationalisierung der Bretonen, Elsässer oder der provenzalischen Muttersprachler zwangsläufig mit einer groß angelegten Akkulturation einherging“<sup>16</sup>. Die französische Bevölkerung verinnerlichte während der 3. Republik die Idee von der Unvereinbarkeit von sozialem Aufstieg und mehrsprachigem Staat (vgl. Meune 2008). Ein weiteres Beispiel für die Kontinuität des jakobini-

<sup>14</sup> „[...] forme extrême de cette combinaison entre l'étatisme et le nationalisme“.

<sup>15</sup> Diese Position entspricht durchaus der teleologischen Sichtweise von kommunistisch geprägten Historikern wie Hobsbawm (1992, S. 339). Er hält das Verschwinden von Minderheitssprachen für kaum vermeidbar und setzt die Fortschritte der Menschheit in Zusammenhang mit den weltweit gesprochenen Kultursprachen wie dem Englischen. Staaten oder historische Regionen mit weniger als 2,5 Millionen Einwohnern sind seiner Meinung nach politisch und wirtschaftlich kaum existenzfähig. Sowohl Nationalstaaten, Nationen als auch ethnolinguistische Gruppen stellen für den englischen Historiker „Regressionskräfte“ in der Menschheitsgeschichte dar.

<sup>16</sup> „[...] la déperdition linguistique aurait été bien plus limitée si la République n'avait pas elle-même mis en œuvre un nationalisme linguistique où la nationalisation des Bretons, Alsaciens ou Provençaux passait inévitablement par une véritable entreprise de déculturation“.

schen Gedankenguts ist Anatole de Monzie, der als französischer Erziehungsminister anlässlich der Einweihung des bretonischen Pavillons auf der Ausstellung „Exposition Internationale des Arts Décoratifs et Industriels Modernes“ 1925 in Paris seine Anschauung zur Sprachfrage darlegte, nach der das Aussterben des Bretonischen für die sprachliche Einheit Frankreichs wünschenswert sei (Abalain 2007, S. 116 f.). In der Praxis der „negativen Pädagogik“ gegen lokale Sprachen außerhalb des angestammten Sprachgebiets des „francilien“ wurden Schüler und Schülerinnen systematisch mit Strafen bedroht oder gedemütigt, sobald sie auch nur Wörter in ihrer Sprache benutzen wollten. Teil dieser Strategie war auch das Aufhängen von Mahnschildern, mit denen das Sprechen etwa des Flämischen untersagt oder im Roussillon die Verpflichtung aufgezwungen wurde, „sauber“ zu sein und kein Katalanisch zu reden. Abalain fasst die negativen Auswirkungen einer solchen Akkulturation auf die Jugend in der von der Minderheit bewohnten Peripherie wie folgt zusammen: „Das Verbot der Lokalsprache in der Schule und die damit einhergehenden Zwangsmaßnahmen werteten die im Elternhaus gesprochene Sprache ab, für deren Benutzung man sich schämen sollte. Mit Verdrängung und Scham entwickelte sich ein Minderwertigkeitskomplex. Die kulturelle Entfremdung aufgrund von verächtlichen Äußerungen der Lehrer gegenüber der Regionalsprache hat deren Opfer lange geprägt.“ (Abalain 2007, S. 116 f.)

Mittlerweile werden Minderheitensprachen in zahlreichen französischen Schulen wieder gelehrt. Allerdings ist die erneute allgemeine Verbreitung im jeweiligen Sprachraum relativ unwahrscheinlich. Das Fehlen einer nach den Sprachkenntnissen fragenden Volkszählung – wie es die Bretagne 1989 forderte – verhindert eine Bilanz der vom Zentralismus zugefügten Schäden. Es suggeriert die gleichsam teilnahmslose Einstellung des Staates hinsichtlich der sprachlichen Vielfalt, ja sogar die Furcht vor einem multilingualen Frankreich „entgegen der proklamierten Einheit einer *République une et indivisible*, deren [einzige] Sprache das Französische ist“ (Abalain 2007, S. 147).

Die Einsprachigkeit als Folge einer radikal demokratischen bzw. egalitären Vision hat somit einerseits eine wohltätige Facette, da sie „die Offenheit der Mehrheitszivilisation gegenüber den Mitgliedern der Minderheitsgruppen sowie die explizite Forderung, hiervon zu profitieren“ beinhaltet. Andererseits wird deutlich, dass „die eigentümliche Kultur der jakobinischen Anschauung [faktisch] einer Kultur den Vorzug zum Nachteil der anderen gibt, [...] [was wiederum] doch nur einen Deckmantel für die Assimilationspolitik sein kann“<sup>17</sup> (Coakley 2007, S. 178 f.). Smith (1991, S. 13) erinnert diesbezüglich an den Gegensatz der staatsbürgerlichen und territorialen Vorstellung der revolutionären Nation zu dem von Henri Jean-Baptiste Grégoire und Bertrand Barère propagierten sprachlichen linguistischen Nationalismus französischer Kultur, der mehr eine ethnische Konzeption der Nation reflektierte. Solange die Sprache bzw. die innerhalb einer Kultur gültige Interpretation der Welt als Nationsvorlage übernommen wird, hüllt sich der staatsbürgerliche Nationalismus, der die Gleichberechtigung der Staatsbürger im Fokus hat, in Ethnozentrismus. Auf diese Weise wurden den verschiedenen Völkern und Ethnien innerhalb des Hoheitsgebiets die Sprache und die Kultur der herrschenden Klasse der Île-de-France – der France francilienne – aufgezwungen, nachdem ihnen unilateral ein universeller Charakter gewährt wurde. Dass das in der französischen Krondomäne gesprochene francilien oder francien (eine Variante

<sup>17</sup> „[...] l’ouverture de la civilisation de la majorité aux membres des groupes minoritaires et l’exigence explicite voulant que les minorités en bénéficient [...] [la] culture caractéristique de la position jacobine [...] privilégie une culture au détriment des autres [ce qui] peut n’être que la couverture d’une politique d’assimilation“.

der nördlichen langues d'oïl) zur nationalen Sprache wurde, liegt nicht etwa daran, dass diese Sprache universeller oder höher entwickelt war als die anderen. Vielmehr hat sie die damals herrschende ethnische Gruppe dank günstiger Machtverhältnisse – d. h. eine sprachliche Minderheit mit ausreichendem politischem Gewicht – durchsetzen können. Nur 12 bis 13 Prozent der Bevölkerung, vor allem in den Städten, beherrschte diese Sprache (Hobsbawm 1992, S. 116 f.). Diese ethnisch-historische Minderheit der Île-de-France entspricht durchaus dem, was Smith einen „ethnischen Kern“ genannt hat. „Wenngleich [...] die meisten Nationalstaaten polyethnisch sind, wurden die meisten in erster Linie um eine beherrschende *Ethnie* gebildet, die andere *Ethnien* oder ethnische Fragmente in den Staat eingegliedert oder für ihn gewonnen hat und die ihm ihren Namen und ihre kulturelle Charta gab. [...] die angenommenen Grenzen der Nation werden weitgehend von den Mythen und Erinnerungen der dominierenden *Ethnie* bestimmt.“<sup>18</sup> (Smith 1991, S. 38 f.)

So hat sich Frankreich seit 1789 auf einen ethnischen Kern gestützt, der vor allem dank der jakobinischen Revolutionsideologie der sprachlichen Homogenität seine Hegemonie hat absichern können. Diese ethnische Vorherrschaft fußt aber nicht nur auf „einer impliziten, aber tief verwurzelten Überzeugung, nach der die dominante Kultur die einzige ist, die dem Staat angemessen ist“, sondern auch auf der „Idee, dass der Staat das Eigentum ist, das die Gemeinschaft der Mehrheit geerbt hat“<sup>19</sup> (Coakley 2007, S. 180 u. 172). Ein gesellschaftlicher Pakt nach dem Föderalismusprinzip oder gar der Konkordanzdemokratie (consociationalism)<sup>20</sup> hätte abgeschlossen werden können. Stattdessen wurde entschieden, dass die Kultur bzw. Sprache einer bestimmten Ethnie mehr wert sei als die der anderen. Im Kern des typisch Staatsbürgerlichen findet sich immer auch ein Anteil des Ethnischen. Dies lässt sich trotz dessen föderaler Struktur ebenso im Fall des deutschen Nationsbildungsprojekts des Staates nachweisen.

## Vom Multi- zum Mononationalstaat: die selbst erfüllende Prophezeiung Deutschlands

Deutschland ist eine Föderation, die in der vergleichenden Politik fälschlicherweise oft für einen sprachlich homogenen „Mononationalstaat“ gehalten wird (Watts 1999, Stepan 1999, Sturm 2001, Burgess 2006, Allen 2006). Ironischerweise hat diese durch die Politik und die Sozialwissenschaften verbreitete Verleugnung der Minderheitenexistenz dazu beigetragen, aus Deutschlands ethno-linguistischer Homogenisierung um seinen ethnischen Kern eine selbst erfüllende Prophezeiung zu machen. Zwar besitzt Deutschland historische Bindungen zum Föderalismus, dessen im reaktionären Landadel verwurzelte Staatstradition war jedoch durch die koloniale Expansion nach Osten und die

<sup>18</sup> „Though [...] most nations-states are polyethnic, many have been formed in the first place around a dominant *ethnie*, which annexed or attracted other *ethnies* or ethnic fragments into the state to which it gave a name and a cultural charter. [...] the presumed boundaries of the nation are largely determined by the myths and memories of the dominant *ethnie*.“

<sup>19</sup> „[...] une conviction implicite, mais profondément ancrée, selon laquelle la culture dominante est la seule qui soit appropriée pour l'État [...] L'idée que l'État est la propriété dont a, hérité la communauté majoritaire.“

<sup>20</sup> Wie im 19. Jahrhundert in der Schweiz, im Libanon oder später in Nordirland vereinbart, indem die Macht zwischen den unterschiedlichen ethnischen Gruppen und nationalen Minderheiten verteilt wurde.

damit einhergehende, lang anhaltende Feindlichkeit gegenüber den dortigen autochthonen Ethnien geprägt. „Infolge des Germanisierungsschubs wurde Deutsch zum Grab der slawischen bzw. baltischen Sprachen“<sup>21</sup>, so der französische Sprachwissenschaftler Hagège (2000, S. 85), der das Polabische und Altpreußische als Beispiele für Sprachen nennt, die durch die deutsche Expansion ausgestorben sind. Wie die meisten modernen Staaten ist Deutschland ein mehrsprachiges Staatswesen gewesen, das sich zu einem multinationalen Staat hätte entwickeln können, wenn es seinen nationalen Minderheiten institutionellen Schutz vor der Hegemonie der Mehrheit gewährt hätte. Dies geschah aber nicht.

Der Fall der Lausitzer Sorben bietet ein gutes Beispiel für die deutsche Staats-tradition der nachhaltigen Assimilationspolitik gegenüber nationalen Minderheiten. Der Wiener Kongress bestätigte 1815 die Annektierung der Niederlausitz (inkl. der Enklave Cottbus) und von zwei Dritteln der Oberlausitz durch Preußen als Vergeltungsmaßnahme gegen Sachsen für die Unterstützung Napoleons, sodass sich 80 Prozent aller Sorben nun auf der preußischen Seite der Grenze befanden. Die Sorben wurden „weitgehend zersplittert, in die Lage einer Minderheit im jeweiligen Verwaltungsbereich gedrängt“ (Šolta & Zwahr 1974, S. 59). Die Gründung des Deutschen Reichs 1871 führte zu keinen Änderungen angesichts der territorialen Situation, sondern bewirkte vielmehr, dass die Sorben Preußens feindseliger Minderheitenpolitik ausgesetzt wurden. Die preußische Sorbenpolitik wurde Reichspolitik, auch wenn sie institutionell wie die Innen- und Kulturpolitik in erster Linie Angelegenheit der Einzelstaaten Preußen und Sachsen blieb. Die zunehmende Slawenfeindschaft und der Expansionsdrang nach Osten blieben nicht ohne Auswirkungen auf die Sorbenpolitik (vgl. Šolta & Zwahr 1974, S. 176). Sorbische Lehrer vermehrt in Schulen außerhalb der Lausitz zu versetzen und im sorbischen Siedlungsgebiet durch einsprachige Deutsche zu ersetzen, gehörte zur gängigen Praxis, die auch im kirchlichen Bereich angewandt wurde. Der deutsche Nationalismus hatte an der Schwelle zum 20. Jahrhundert mit der kulturalistischen und defensiven Weltanschauung Herders nichts mehr zu tun. Vielmehr spiegelte sich hier das auf der „Biologie der Abstammung“ beruhende „übersteigerte Nationalbewusstsein“ einer Mehrheit wider, die sich in der Offensive befand, wobei alle anderen ethnischen Gruppen als „minderwertig“ herabgestuft wurden (Groß 2011, S. 81 f.). Die preußisch-deutsche Politik „hatte die ökonomische, politische und kulturelle Entwicklung der nationalen Minderheiten im Deutschen Kaiserreich – nach dem Stand von 1890 mehr als 5 Millionen Menschen – gehemmt“ (vgl. Kasper 1976, S. 20).

Der militärische Zusammenbruch nach den beiden Weltkriegen bot den nationalen Minderheiten jeweils die Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Situation. Die politischen Vertreter der Sorben forderten sowohl 1919 als auch 1945 den Zusammenschluss der Ober- und Niederlausitz in eine Verwaltungseinheit entweder im Rahmen eines autonomen Landes innerhalb Deutschlands oder der Tschechoslowakei oder in Form eines unabhängigen Staates, was allerdings auf kategorische Ablehnung der deutschen Behörden stieß. 1919 mussten sich die Sorben und die anderen nationalen Minderheiten mit der Aufnahme eines Minderheitenartikels in der Weimarer Verfassung begnügen, der ohne konsequente Durchführungsbestimmungen blieb und dessen Wortlaut darüber hinaus eine gewisse Portion Ethnozentrismus enthält.<sup>22</sup> Auch wenn die föderale Struktur

<sup>21</sup> „La poussée germanisatrice a fait de l'allemand le tombeau des langues slaves, ainsi que des langues baltes.“

<sup>22</sup> Artikel 113: „Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders im Gebrauch ihrer

in der DDR bald wieder aufgegeben und der Staat ohne Rücksicht auf die territorialen Anliegen der Sorben erneut zentralisiert wurde, konnten die Sorben nach 1949 als einzige nationale Minderheit eine gewisse verfassungsrechtliche Anerkennung in Form einer kulturellen Autonomie nach dem Personalitätsprinzip genießen. Nach fünfzehn Jahren sprachlicher und kultureller Wiederbelebung durch sorbische Institutionen und Schulen verhärtete aber das ostdeutsche Regime in den 1960er-Jahren seinen Kurs gegenüber der Minderheit, da deren kulturelle Forderungen der teleologischen SED-Weltanschauung des historischen Materialismus zuwiderlief. Die fortbestehenden Spuren der sorbischen nationalen Bewegung wurden für das sozialistische Nationsbildungsprojekt der deutschen Mehrheit zunehmend zu einer Bedrohung, die konsequent durch Folklorisierung entschärft wurde. „Der Weg, der sich bot, war die konsequente Entpolitisierung des Sorbischen und dessen Zurückführung auf einen Verein der Traditionspflege.“ (Groß 2011, S. 85) Die massive Erweiterung der Braunkohlenindustrie in der DDR, die zur nachhaltigen Schrumpfung des sorbischen Sprachgebiets beitrug, kann als weiterer Hinweis auf ein vermeintliches Eigentumsrecht der deutschen Mehrheit am Gesamtterritorium verstanden werden.

Zwar wurden nach der Wende die bestehenden sorbischen Einrichtungen in Brandenburg und Sachsen weitergeführt bzw. andere neu geschaffen. Jegliche sorbische Forderung, beide Teile der Lausitz in eine einzige Verwaltungseinheit zusammenzulegen, stieß jedoch erneut auf offene Verweigerung seitens der deutschen Politik. „Hier hatte man kein Verständnis für Modelle, in denen eine Minderheit über die Zukunft der Region entscheiden wollte.“ (Richter 2004, S. 459) Auch wenn der Schutz und die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in den Verfassungen von Brandenburg und Sachsen sowie auf der Bundesebene über die Ratifizierung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten fest verankert sind, deuten die Probleme bei der Umsetzung der rechtlichen Regelungen (vgl. Elle 2014) auf fehlenden politischen Willen auf Seiten der nach 1989/90 wiedervereinigten ethnischen Mehrheit hin; die Umsetzung entspricht nicht deren kulturellen Interessen.

Laut Yack (1999) hat das ethnische Phänomen bei der deutschen Wiedervereinigung eine entscheidende Rolle für das kulturelle Substrat gespielt, was der im Grunde starken staatsbürgerlichen und nichtethnischen Natur der beiden deutschen Staaten vor 1989/90 widerspricht. Entgegen der Behauptung von Jürgen Habermas, der die Wiedervereinigung als Sieg des „Verfassungspatriotismus“ betrachtet, muss hier hervorgehoben werden, dass sich die Frage nach einer Fusion irgendeines scheidenden Ostblockstaates mit der Bundesrepublik nie gestellt hatte. Die Vereinigung der beiden deutschen Staaten rührte von der Anrufung einer „vopolitischen Gemeinschaft“ mit einem gemeinsamen kollektiven Gedächtnis bzw. einer gemeinsamen Geschichte und Sprache her (Yack 1999, S. 107 f.). Die somit ethnische Wiedervereinigung erfolgte gemäß der Beitrittsklausel (Art. 23) des sehr „liberalen“ und „staatsbürgerlichen“ Grundgesetzes. Nach der Aufzählung der westlichen Bundesländer, wo das Grundgesetz schon in Kraft war,

---

Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.“ Der Ausdruck „fremdsprachige Volksteile“ verleiht den betroffenen Staatsbürgern einen ausländischen Charakter, als ob deren Sprachen, die von der deutschen strikt getrennt wurden, nicht in Deutschland beheimatet gewesen wären. Verwiesen sei hier noch einmal auf Coakley, nach dem „die dominante Kultur die einzige ist, die dem Staat angemessen ist und „der Staat das Eigentum ist, das die Gemeinschaft der Mehrheit geerbt hat“ (2007, S. 180 u. 172).

präzisierte diese Klausel, dass es auch in „anderen Teilen Deutschlands“ nach ihrem Beitritt in Kraft treten sollte. So transzendierte diese „vorpolitische Gemeinschaft mit ihrem eigenen ‚Horizont‘ an gemeinsamen Erinnerungen und historischen Erfahrungen“ in jenes andere Deutschland, gegründet auf einer „auf rationeller Einwilligung und politischen Prinzipien basierender Gemeinschaft“<sup>23</sup> (Yack 1999, S. 108). Nicht „Republik“, „Bund“ oder gar „demokratisch“ waren die Schlüsselwörter, sondern eher „Deutsche“ und „Deutschland“.

Ergo: Die Haltung gegenüber den nationalen Minderheiten innerhalb der auf den verschiedenen politischen Regimes beruhende deutsche Staatstradition ist geprägt von einer starken Form des staatlichen Nationalismus, der auf die Interessen, Prioritäten und die Welt-Interpretation der deutschen ethnolinguistischen Mehrheit als Wertegemeinschaft zurückzuführen ist. Es geht in diesem Zusammenhang nicht um die freiwillige Zugehörigkeit aller Staatsbürger zu Deutschland, sondern um seinen ethnischen Kern, dem es historisch gelungen ist, mittels der staatlichen Institutionen und dank unausgewogener, für ihn günstiger politischen Machtverhältnisse den anderen historischen Bevölkerungsgruppen seine Sprache und Kultur aufzuzwingen.

### **Die ethnolinguistische Hegemonie der anglokanadischen Mehrheit**

Kanada und Spanien verkörpern Multinationalstaaten mit historisch etablierten nationalen Minderheiten, die sich aufgrund einer weit verbreiteten öffentlichen Gesellschaftskultur und dem Fehlen eines unabhängigen „Mutterstaates“ als „Minderheitsnationen“ verstehen. Im Gegensatz zum unmissverständlich ethnischen Assimilierungsprozess in Frankreich und Deutschland hat man in beiden Ländern allmählich versucht, die politische Existenz jener Minderheiten durch in der Verfassung eingebettete spezifische kulturelle Rechte zu unterstreichen, ohne allerdings so weit zu gehen, die formelle Anerkennung ihres einzigartigen nationalen Charakters in diesem Dokument zu sanktionieren. In beiden Fällen stößt die Frage ihrer politischen Anerkennung auf die der Selbstanerkennung der nationalen Mehrheitsgruppe, deren Kultur sich konvergierend mit der Staatskultur entwickelt, indem die nationale Mehrheit den Staatsapparat kontrolliert. Daraus folgt, dass die Festigung der Staatlichkeit in diesem – multinationalen – Demokratietyp über die Diffusion der gesellschaftlichen Kultur der ethnischen Mehrheit erfolgt.

In Kanada sind – anders als in Frankreich – die sprachlichen Rechte der französischsprachigen Minderheit auf Bundesebene anerkannt worden. Doch das, was einige als große Fortschritte für die Frankophonen im imaginierten kanadischen Nationalbau feierten, versteht sich bei anderen keineswegs von selbst. Nach dem Scheitern der Meech Lake Accord hat der Politikwissenschaftler Laforest (1992) die vereinheitlichende Natur der kanadischen Charta der Rechte und Freiheiten verurteilt und tiefen Pessimismus hinsichtlich der Reformfähigkeit der kanadischen Verfassung gegenüber der Inklusion Québecks als Minderheitsnation zum Ausdruck gebracht. In seinem Buch erinnert er an etliche konstitutionelle Strategien, die die anglokanadische Mehrheit verwendete, um ihren Willen im Lande durchzusetzen: 1) die illegitimen Grundlagen der Verfassungsrepatrierung 1982 ohne die Einwilligung der in der Nationalversammlung verkörperten Volkssouveränität der Provinz Québec, 2) die Einfügung einer ohne die französisch-

---

<sup>23</sup> „[...] prepolitical community with its own cultural ‚horizon‘ of shared memories and historical experiences“; „community based on rational consent and political principle“.

sprachige Provinz ersonnenen Charta der Rechte und Freiheiten in die Verfassung und 3) das damit einhergehende neue Verfassungsänderungsverfahren, das das historische Gewicht der Bevölkerung Québecs als eines der Gründungsvölker Kanadas 1867 nicht berücksichtigt. Die Charta entterritorialisiert die politischen Konflikte von der Peripherie hin zum Zentrum und verlagert sie „in eine gesamtkanadische rechtspolitische Arena“<sup>24</sup> (Laforest 1992, S. 185), wo die Anglokanadier die Mehrheit bilden. Dies führt zwangsläufig dazu, dass die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes im Einklang mit dem staatlichen Nationsbildungsprozess dieser Mehrheit die öffentliche Politik der zehn kanadischen Provinzen homogenisieren und somit die Kompetenzverteilung und das Föderalismusprinzip erheblich abschwächen: Die Provinzregierungen werden in besonders strittigen Fragen das erwartete Negativurteil antizipieren und schon vor dessen Erteilung ihre Gesetze ändern (Gagnon 2008, S. 162 ff.). Neben der Verrechtlichung des politischen Systems, der Vereinheitlichung der öffentlichen Politik und dem nationalen Vereinigungsdiskurs scheint die Charta das wünschenswerte Ziel zu verfolgen, einen „typisch englisch-kanadischen Nationalismus“ zu unterstützen, indem sie die Quebecker dazu einlädt, „am Altar eines kanadischen Nationalgeistes zu kommunizieren, dessen Genealogie auf den englisch-kanadischen Nationalismus zurückgeht“ und gleichzeitig die Legislativbefugnisse der quebeckischen Nationalversammlung im Bereich der Sprachpolitik einschränkt<sup>25</sup> (Laforest 1992, S. 183 u. 66).

Für Laforest bildet das „Bauwerk von 1982“ eine „unbesiegbare Zitadelle“: „Es handelt sich um ein sehr nationalistisches politisches Instrument, das darauf zielt, eine homogene kanadische Gemeinschaft, die mit einem Konzept wie dem einer andersartigen Gesellschaft und mit jeder Idee eines besonderen Status für die Provinz Québec inkompatibel ist.“<sup>26</sup> (Laforest 1992, S. 141 f.) So hätten die Verfasser der Charta in ihrer „Strategie der Korrosion der quebeckischen Identität“ versucht, die politischen Forderungen Québecs zu entterritorialisieren, anstatt die prekäre Lage der Frankophonen in Nordamerika zu berücksichtigen und dem einzigen mehrheitlich französisch sprechenden Gliedstaat auf dem Kontinent besondere kollektive (kulturelle und linguistische) Rechte zu gewähren, die die anderen (englisch sprechenden) Kanadier dank einer strukturellen sprachlichen Unausgewogenheit in Nordamerika bzw. Kanada gar nicht brauchen.

Ausgehend von der Annahme, der Staat habe die Nation erschaffen, kommt Laforest zur Feststellung der „Untrennbarkeit von Nation und Zentralstaat, die im englisch-

<sup>24</sup> „[...] arène juridico-politique pan-canadienne“.

<sup>25</sup> „[...] à communier à l’autel d’un esprit national canadien dont la généalogie remontait au nationalisme canadien-anglais“.

<sup>26</sup> „[...] il s’agit d’un instrument politique très nationaliste, visant à créer une communauté canadienne homogène [...] incompatible avec un concept comme celui de société distincte, avec toute idée de statut particulier pour le Québec“. – Die Anerkennung Québecs als „andersartige Gesellschaft“ war eine der fünf Forderungen, die zum Anlass des Meech Lake Accord 1987 an die kanadische Regierung gerichtet wurden. Die vier anderen Forderungen waren: 1) ein Vetorecht Québecs angesichts wichtiger zukünftiger Verfassungsänderungen, 2) mehr Kompetenzen im Bereich der Immigration, damit zugesichert wird, dass sich Immigranten angesichts der Mehrheit der Englisch-Muttersprachler in Nordamerika für das Französische entscheiden, 3) ein Rücknahmerecht mit angemessener Kompensation, wenn die Provinz in ihren eigenen Kompetenzbereichen auf Bundesmittel verzichtet, 4) dass drei von den insgesamt neun vom Premierminister ernannten Richter des Obersten Gerichtshofs aus der Provinz Québec kommen.

sprachigen Kanada existiere“<sup>27</sup> (1992, S. 182). Damit die Vorherrschaft einer ethnolinguistischen Gruppe in der Identifizierung mit dem Staatsapparat bzw. ihre Kontrolle über ihn richtig erfasst wird, lohnt es sich, den „libéralisme monochrome“ zu betrachten, der dem kanadischen Nationalprojekt zugrunde liegt. In einem teleologischen Sinne haben die Anhänger dieser Art Liberalismus<sup>28</sup> nicht selten danach gestrebt, unter dem Vorwand des modernen Fortschritts mittels symmetrischer gesamtkanadischer Regelungen im Bereich der Kultur zwischen den Provinzen Gesellschaften zu homogenisieren sowie historisch etablierte Minderheiten zu assimilieren. Dabei kommt die zentralistische jakobinische Kultur wieder zum Vorschein. Diese geht hier wie anderswo von keiner transzendenten neutralen Kultur, sondern von der Kultur einer ethnolinguistischen Mehrheit aus, die sich als Hüter der Staatssouveränität betrachtet und deren Sprache und Werte im ganzen Land verbreitet werden sollen. So gesehen trägt die Ablehnung des Bikulturalismus bzw. die Ausgrenzung einer der zwei Gründungsnationen Kanadas zugunsten der multikulturellen Fassade der anglokanadischen Nationenbildung – die weiterhin hauptsächlich auf Englisch stattfindet – zur latenten und dumpfen Angst vor der Akkulturation und Abwertung des französischsprachigen Kanadas innerhalb und außerhalb der Provinz Québec unter Vormundschaft einer hegemonischen nationalen Kultur anglobritannischer Prägung bei, deren Existenz mittels akrobatischer Rhetorik immer wieder negiert wird.

Das Beharren auf der staatsbürgerlichen Neutralität des Staates ist insofern nicht haltbar als die formelle Gleichheit zwar die Regel ist, gleichzeitig aber der zweifache Vorteil schlicht und ergreifend übersehen wird, den die Anglophonen gegenüber den Frankophonen und viel mehr noch gegenüber den ca. 80 indianischen Völkern genießen, nämlich ihre große Überlegenheit in Nordamerika (ein struktureller Vorteil) und das enorme Prestige des Englischen auf der internationalen Ebene als Weltsprache (ein konjunktureller Vorteil). Laut Ignatieff „hat der Staat trotz seiner angeblichen Neutralität die Kultur der englischsprachigen Mehrheit schon immer privilegiert. Schon die bloße Notwendigkeit einer zweisprachigen Gesetzgebung offenbart, dass der Staat bei der Erbringung von Dienstleistungen einstmals eigentlich das Englische gegenüber dem Französischen bevorzugt hat.“<sup>29</sup> (2000, S. 69) Es gibt eine enge Übereinstimmung zwischen dem kanadischen Staat und den Interessen der englischsprechenden Mehrheit, weil sie in den staatlichen und politischen Behörden wie den Obersten Gerichten und im Bundesparlament immer über die absolute Mehrheit und somit über die Macht verfügen wird (Dieckhoff 2006).

Den eigenen Status als ethnolinguistische Mehrheit anzuerkennen (wie z. B. in der Schweiz), anstatt diese Tatsache zu negieren, würde das Vorrecht in Frage stellen, in Staatsangelegenheiten das letzte Wort zu haben. „Ein kanadischer Staat minus Québec würde eindeutig das Englische bevorzugen und gewissermaßen eine residuale anglokanadische Kultur widerspiegeln; aber bedeutet das, dass Kanada dann auf irgendeine

<sup>27</sup> „[...] indissociabilité qui existe entre nation et État central dans le Canada anglophone“.

<sup>28</sup> Es geht hier freilich um den Liberalismus im europäischen Sinne des Individuums als politischen bzw. wirtschaftlichen Hauptakteur, und nicht um den US-amerikanischen Sinn von „liberal“ als Linke.

<sup>29</sup> „[...] despite its supposed neutrality, the state has always privileged the culture of the English-speaking majority. The very need for bilingual legislation, for example, reveals that the Canadian state had at one time actually favored English over French in the delivery of services.“ (Vgl. auch Kymlicka 1999, S. 132–134).

sinnvolle Weise ein mononationaler Staat wäre?<sup>30</sup> (Beiner 1999, S. 11) Hierin liegt offensichtlich „die Aversion des englischsprachigen Kanada, sich selbst als das zu bekennen, was es wirklich ist: eine separate nationale Gemeinschaft innerhalb von Kanada“<sup>31</sup> (Bickerton 2007, S. 255). Sowohl in Kanada als auch in Spanien käme ein solches Bekenntnis dem Ethnisieren dessen gleich, was sich als staatsbürgerliche Gemeinschaft versteht, auch wenn diese auf einem eigenen kulturellen Substrat beruht, das sich von demjenigen der nationalen Minderheiten unterscheidet (Quebecker, Akadier und weitere frankophone Kanadier, die indianischen Nationen bzw. die Katalanen, Basken, Galicier usw.). Denn wenn man alle nationalen Minderheiten vom demografischen Ganzen subtrahiert, kann man problemlos eine ethnisch einheitliche oder – wegen der langen Immigrationstradition im kanadischen Fall – zumindest kulturell, aber sicherlich linguistisch homogene Bevölkerungsgruppe abgrenzen.

### Die Vorrechte der ethnolinguistischen Mehrheit: Spanien als Großkastilien

Mit dem Übergang zur Demokratie nach der Franco-Ära war der allgemeine Trend gegenüber der Förderung des multinationalen Charakters des spanischen Staates eher optimistisch. In der Tat wurden die 40 Jahre Faschismus von der Exklusivität der kastilischen Sprache und von den nachhaltigen Bemühungen des Regimes geprägt, die historischen Minderheiten sprachlich zu überwältigen und ihre öffentliche kollektive Identität auszumerzen, indem groß angelegte innere Migrationen in die historischen Regionen dieser Nationalitäten aktiv begünstigt wurden. Zum Beispiel stieg die Bevölkerung in Katalonien durch die Absorption von mehr als 1,4 Mio. Spaniern, deren überwältigende Mehrheit Kastilisch als Muttersprache hatte, von konkret 3 240 313 Einwohnern im Jahr 1950 auf 5 663 125 im Jahr 1965 (Guibernau 2004, S. 67 ff.). So hat die neue konstitutionelle Ordnung der Nach-Franco-Zeit zuerst viel Begeisterung bei minderheitlichen Bevölkerungsgruppen erregt, die jedoch alsbald der Enttäuschung über die Verschwommenheit der Verfassung wich. Sie betrachten die vage Anerkennung der historischen Minderheiten in der Verfassung von 1978 nicht als Endpunkt – wie dies spanische Nationalisten gern sehen –, sondern vielmehr als Ansatzpunkt des demokratischen Normalisierungsprozesses (Colominas Ferran 2010).

Einige waren sich der Widerrufbarkeit der neuen politischen Errungenschaften bewusst, insbesondere angesichts der kaum verhüllten Aufnahme der Werte des kastili-

<sup>30</sup> „A Canadian state minus Quebec would overwhelmingly privilege English, and to some extent would reflect a residual Anglo-Canadian culture; but does that mean that Canada would then be a uninational state in any meaningful sense?“ – Wenn es auch, aufgrund der Präsenz von mehreren nordindianischen Völkern, a priori schwierig ist, über die Möglichkeit eines solchen „mononationalen“ Charakters zu entscheiden, so ist es doch ebenso schwer zu glauben, dass der kanadische Staat – unter Berücksichtigung der politischen Geschichte und in Folge einer eventuellen Sezession Québecs und der daraus resultierenden potenziellen Herausbildung eines anglo-kanadischen Nationalgefühls – nicht offiziell einsprachig werden würde. Die Nichtanerkennung bildet die Grundlage für das Problem der politischen und territorialen Enteignung, was nicht immer stillschweigend vonstattengeht, wenn – wie Ignatieff herausarbeitet – „die Selbstbestimmungsrechte der Quebecker im Konflikt mit den kanadischen Rechten auf territoriale Integrität stehen“ („Québécois rights to self-determination conflict with Canadian rights to territorial integrity“ (2000, S. 9).

<sup>31</sup> „[...] l’aversion du Canada anglais à se reconnaître lui-même pour ce qu’il est vraiment: une communauté nationale séparée à l’intérieur du Canada“.

schen Staatsvolks in die spanische Verfassung. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Mehrheitsnationalismus und Verfassung – nach Norman ein Schlüsselaspekt – bildet Spanien keine Ausnahme: „Zeitgenössische gesellschaftspolitische Debatten konzentrieren sich typischerweise auf die nationalistischen Forderungen der *Minderheiten* nach verfassungsrechtlicher Anerkennung. Aber das liegt vor allem daran, dass in den meisten Staaten *Mehrheitsnationalisten* die Symbolik ihres eigenen Nationsbildungsprojekts historisch gleich von Anfang an in die Verfassung einbetten konnten.“<sup>32</sup> (2006, S. 97) Malaret scheint diese Ansicht in seinem Plädoyer gegen den „spanischen Neozentralismus“ zu bestätigen, indem er einige „Merkmale eines empfundenen und nicht verkündeten, aber nicht weniger lebendigen und wirksamen Nationalismus“ aufzählt, wie die asymmetrische Behandlung der katalanischen Sprache zugunsten des Kastilischen, das Ausbleiben einer Wiedergutmachung des den Minderheiten unter Franco zugefügten Unrechts sowie die Einschränkung der Autonomiekompetenzen zugunsten des Zentralstaats<sup>33</sup> (2001, S. 88 f.).

Ein Blick auf die spanische Verfassung zeigt die Zurückhaltung des Staates, seinen multinationalen Charakter genauso wie seine konvergierende Entwicklung mit der ethnolinguistischen kastilischen Mehrheit explizit anzuerkennen. Widersprüchliche Formulierungen lassen sich in der Verfassung feststellen, die einerseits „auf der unauflöselichen Einheit der spanischen Nation“ gründet, und in der andererseits im Artikel 2 das Recht auf Autonomie von Nationalitäten und Regionen und auf die Solidarität zwischen ihnen enthalten ist. Nirgendwo in der spanischen Rechtsordnung, so *Viver i Pi-Sunyer*, sind die Begriffe „Nationalität“ und „Region“ präzisiert, geschweige denn wird gesagt, welche von den 17 Autonomen Gemeinschaften die Nationalitäten und welche die Regionen sind. Erst mit den ersten Autonomiestatuten wurden gemäß Artikel 151 vier Nationalitäten anerkannt: Katalonien, das Baskenland und Galizien aufgrund ihres Autonomiestatuts unter der 2. Republik (1931–1939), „die geschichtlich einen klaren Willen zur Selbstverwaltung ausgedrückt hatten [...] und relevante differenzielle Merkmale besaßen (u. a. ein eigenes Parteiensystem und eine eigene Sprache), sowie Andalusien, das aus anderen politischen Motiven hinzu kam“<sup>34</sup> (2010, S. 215). Schon die Tatsache, dass zweierlei dezentralisierte politische Einheiten im selben Satz erkannt werden, zieht für Norman den Stellenwert der Nationalitäten ins Banale (2006, S. 159).<sup>35</sup>

Colominas Ferran (2010) macht auf ein Paradox in Spanien aufmerksam. Nach mehr als 30 Jahren Autonomieregime sind auf der einen Seite historische Gemeinschaften, die

<sup>32</sup> „Contemporary political debates typically focus on the demands of *minority* nationalists for constitutional recognition. But this is largely because *majority* nationalists in most states were historically able to entrench the symbolism of their own nation-building projects into their constitution right from the start.“

<sup>33</sup> „[...] mostres d’un nacionalisme sentit i no proclamat però no per això menys via i eficient“.

<sup>34</sup> „[...] que històricament havien manifestat una clara voluntat d’autogovern [...] i tenien característiques diferencials rellevants (entre d’altres, un sistema de partits diferenciat i una llengua pròpia), més Andalusia, que s’hi va afegir per altres motius polítics“. – Aragonien, die Balearischen Inseln, die Valencianische Gemeinschaft sowie die Foralgemeinschaft Navarra haben später den Status einer „Nationalität“ bzw. „historischen Nationalität“ angenommen.

<sup>35</sup> Artikel 151 sieht einen schnellen Weg der Erlangung der regionalen Autonomie für die Gemeinschaften vor, die schon vorher eine gewisse Autonomie genossen haben. Diese Unterscheidung wird jedoch gemäß Artikel 143 (dem langsamen Weg) hinfällig, wo allen autonomen Gemeinschaften gestattet wird, nach einer fünfjährigen Frist aus eigener Initiative den Autonomiestatus zu beantragen. So können sie die historischen Nationalitäten juristisch einholen und die gleichen Vorrechte erlangen.

ein bestimmtes Maß an Autonomie für sich beansprucht haben, weiter unzufrieden, weil sie dieses angesichts ihrer besonderen sprachlichen und kulturellen Bedürfnisse als unzureichend einschätzen. Auf der anderen Seite sind die anderen territorialen (zum Staatsvolk gehörenden) Gemeinschaften, die nicht nach Autonomie gestrebt hätten, dazu aufgefordert, einen Autonomiestatus zu beantragen. Demnach gibt es einen „ständigen Prozess der Symmetrisierung“, der mit der Generalisierung der Autonomie begonnen und sich dann mit ihrer Homogenisierung fortgesetzt hat, die sich wiederum infolge der Tendenz des Spanischen Verfassungsgerichts, bezüglich der autonomen Zuständigkeiten eine vereinheitlichende Interpretation zu geben, verfestigt hat.

Abgesehen von der Unschlüssigkeit des Staates, die nationalen Gemeinschaften durch Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse auf der Ebene des Schutzes und der Förderung der kulturellen Vielfalt tatsächlich anzuerkennen, findet man in Spaniens Verfassung ein offenkundiges Merkmal ethnischen Nationalismus und hegemonialen Willens der kastilischen Mehrheit. Was Norman als einen Versuch beschreibt, „eine fadenscheinige Gellnersche Kongruenz zwischen der nationalen und der politischen Einheit zu erklären“<sup>36</sup> (2006, S. 162), und die forcierte Ausweitung des kastilischen Sprachraums auf den ganzen spanischen Staat, ist in der Verfassung eindeutig festgelegt:

3.1. Das Kastilische ist die offizielle spanische Amtssprache. Alle Spanier haben die Pflicht, sie zu kennen, und das Recht, sie zu benutzen.

3.2. Die weiteren spanischen Sprachen sind in den Autonomen Gemeinschaften und gemäß ihren jeweiligen Statuten ebenfalls offiziell.

Die Tatsache, dass überall in Spanien die kastilischen Muttersprachler in eine sprachliche Überlegenheit gegenüber den anderen Sprachgruppen gestellt werden, unterstreicht die Kontinuität des kastilischen Ethos des Franco-Regimes und kennzeichnet die Ankunft Spaniens in einer liberalen Demokratie, die auf die gerechte Behandlung der vier historischen Nationen des Landes verzichtet. Malaret weist darauf hin, dass die Vorherrschaft des Kastilischen in den machtpolitischen bzw. behördlichen Sphären sowie die klare Herabsetzung des Katalanischen in den Medien das Erbe der dauerhaften Assimilationspolitik der verschiedenen autoritären Regimes des 20. Jahrhunderts sind (2001, S. 134 ff.). Konsequenterweise sollte im Bereich der Immigration die durch die Verfassung künstlich aufrechterhaltene Diglossiesituation in den historischen autonomen Gemeinschaften – als eine Form asymmetrischer Zweisprachigkeit – besondere Aufmerksamkeit verdienen, denn der ausschließlich auf Kastilisch betriebene Immigrationsprozess erschwert erheblich die Ankunft und Integration der Immigranten, die sich in Katalonien und in den anderen historischen Regionen niederlassen möchten (Malaret 2001, S. 125 ff.).<sup>37</sup>

Colominas Ferran hat demokratische Mängel hinsichtlich der Beachtung der Vielfalt identifiziert und einen Katalog von Maßnahmen wie den folgenden erstellt: 1) die Zulassung aller Minderheitssprachen als offizielle Sprachen, 2) das Zugangsrecht zu Primar- und Sekundarschulen in einer dieser Sprachen auf dem gesamten spanischen Territorium, 3) den Gebrauch des Katalanischen, Baskischen und Galizischen neben dem

<sup>36</sup> „[...] attempt to declare a specious Gellnerian ‚congruence‘ between the national and the political unit“.

<sup>37</sup> Die Dosierung der sprachlichen Rezeption innerhalb der historischen Autonomen Gemeinschaften sollte von ihnen selbst und nicht vom Zentralstaat vorgeschrieben werden. Genau das Problem wollte man mit dem neuen Autonomiestatut 2006 abwenden, indem dem Katalanischen der Status einer bevorzugten Sprache im öffentlichen Leben zuerkannt wurde (Art. 6.1).

Kastilischen im Madrider Parlament und Senat, 4) die Anzeige des Staatsnamens in den vier Idiomen (nicht nur „España“), 5) die gleichberechtigte Behandlung der Flaggen und Hymnen der Nationalitäten, 6) eine „wirkliche“ Nationalmannschaft bei internationalen Sportwettkämpfen für jede Nationalität (wie in Großbritannien), 7) das Verfassen der Ausweise (z. B. des Passes) ausschließlich in der Muttersprache des betroffenen Staatsbürgers (2010, S. 149 ff.).

Noch stärker als in Kanada behindert das spanische Verfassungsänderungsverfahren die Autonomie der drei spanischen nationalen Minderheiten. Die spanische Verfassung kann gemäß Artikel 166–169 („Verfassungsänderung“) von den aus dem Congreso de los Diputados und dem Senat gebildeten Cortes unilateral geändert werden (Norman 2006, S. 117), wozu laut Art. 167.1 eine Dreifünftelmehrheit in jeder Kammer ausreicht. Das wäre ausschließlich mit den Stimmen der Vertreter der kastilischsprachigen Wahlbezirke möglich. Im Einklang mit Art. 168.1 kann eine vollständige oder partielle Revision der Artikel 1–9 („Vortitel“), 15–29 („Grundrechte und öffentliche Freiheiten“) sowie 56–65 („Die Krone“) mit einer Zweidrittelmehrheit in jeder Kammer vor der sofortigen Auflösung der Cortes erfolgen. In beiden Fällen muss jede Verfassungsänderung durch ein gesamtspanisches Plebiszit für deren Inkraftsetzung ratifiziert werden – d. h. überall dort, wo die kastilischsprachigen Spanier mit ca. 73 Prozent der Bevölkerung die weitgehende Mehrheit bilden. Artikel 155 zufolge kann die spanische Regierung die Autonomie einer Autonomen Gemeinschaft einseitig suspendieren – es reicht die absolute Mehrheit im Senat –, wenn sie „die ihr von der Verfassung oder anderen Gesetzen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt oder so handelt, dass ihr Verhalten einen schweren Verstoß gegen die allgemeinen Interessen Spaniens darstellt“. Kritisch zu betrachten ist weiterhin, dass das Spanische Verfassungsgericht einer starken Politisierung von Seiten der beiden großen zentralistischen gesamtspanischen Parteien – der *Partido Socialista Obrero Español* (PSOE) und der *Partido Popular* (PP) – unterworfen ist, die deren Mitglieder nach ihrer parteipolitischen Verwandtschaft vorschlagen, während die Regierungen der Autonomen Gemeinschaften nichts mit diesen Nominierungen zu tun haben, geschweige denn die der nationalen Minderheiten (Norman 2006, S. 155 f.). Die Weigerung der spanischen staatlichen Institutionen, die historischen Nationen anzuerkennen, bzw. das Beharren der ethnolinguistischen Mehrheit, sich mit den Institutionen des Staates gleichzusetzen, sowie die Parteilichkeit des Verfassungsgerichts sind Faktoren, die seit ca. 2010 zu den eingeleiteten Unabhängigkeitsbestrebungen Kataloniens beigetragen bzw. bei den regionalen Wahlen am 27. September 2015 zum Sieg einer Mehrheit von sezessionistischen Abgeordneten geführt haben.<sup>38</sup> Im Nachhinein sind diese Entwicklungen zum größten Teil auf die Unfähigkeit

<sup>38</sup> Im Allgemeinen bezog sich die Empörung auf folgende Punkte: 1) die von der nationalistischen PP eingereichte Verfassungsklage beim Obersten Gerichtshof gegen den katalanischen Autonomiestatus 2006, 2) die vierjährige Verzögerung von dessen Urteil durch das Verfassungsgericht, 3) das Urteil selbst, das 14 Artikel inkl. der Bezeichnung Kataloniens als „Nation“ und den Status des Katalanischen als bevorzugte Sprache in der öffentlichen Verwaltung und in den öffentlichen Medien Kataloniens außer Kraft setzte und 27 weitere Artikel neu auslegte, 4) die antidemokratische Natur der Klage per se, die nicht nur die Unterstützung der Parlamente von Barcelona und Madrid in dieser Frage angefochten hat, sondern auch die Ratifizierung des Autonomiestatus durch 73,9 % der katalanischen Bevölkerung, 5) die anschließende Weigerung der spanischen PP-Regierung, Katalonien die Erhöhung des Anteils von Steuereinnahmen zum Zweck eines besseren und gerechteren Finanzausgleiches als wirtschaftliche Ausgleichsmaßnahme für den politischen Autonomieverlust nach dem umstrittenen Urteil des Verfassungsgerichts zu gewähren.

der staatlichen Institutionen zurückzuführen, asymmetrische Dezentralisierungsreformen zugunsten der historischen Nationalitäten durchzuführen, was diese wiederum als Fortführung der Politik zum Vorteil von Großkastilien wahrgenommen wird, das Anspruch auf das gesamte spanische Territorium erhebt.

## Ausblick

Im Rahmen der Forschung über das Phänomen des Nationalismus haben sich drei theoretische Paradigmen durchgesetzt. Die meisten Typen von Nationalismus sind im Zusammenhang zu betrachten, so auch der staatsbürgerliche und den ethnische Idealtyp. Sie lediglich nach dem Freund-Feind-Muster einander gegenüberzustellen, hieße voneinander zu trennen, was doch zusammengehört. Auch die Gegenüberstellung von politischem und kulturellem Nationalismus stärkt lediglich die Wahrnehmung von Gegensätzen. Dabei bestehen faktisch alle Nationalismen aus diesen zwei Elementen. Jede nationalistische Erscheinung – sowohl beim Nationalstaat als auch bei nationalen Minderheiten – fußt auf der Interpretation der Welt innerhalb einer Wertegemeinschaft, die an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit existiert. Die kulturelle Interpretation der Welt hat immer eine politische Form. Dies gilt für die Formulierung von Forderungen nach einem Selbstbestimmungsrecht bei einer nationalen Minderheit, aber auch für Maßnahmen zur Förderung der „nationalen“ – also staatlichen – Einheit in einem multinationalen Staat. Ferner setzt die Existenz einer nationalen Minderheit in einem Staat zwangsläufig die Existenz einer nationalen Mehrheit voraus, deren Werte generell mit dem Staat selbst und dessen politischen Orientierungen konvergiert. Daher lässt sich eine dritte Dichotomie zwischen Mehrheits- und Minderheitsnationalismus ableiten. Ein oft gebrauchter, raffinierter Winkelzug besteht darin, alle drei Dichotomien miteinander zu kombinieren, um die Vorherrschaft einer Bevölkerungsgruppe über eine andere innerhalb des Staates zu legitimieren und sie als eine unumgängliche Modalität der politischen Modernität zu präsentieren, wohingegen nationale Bewegungen zugunsten der Selbstbestimmung politisch oder juristisch nicht anerkannter historischer Minderheiten als gefühlsbetonte Archaismen herabgesetzt werden. Die Triade von staatsbürgerlich-politischem Mehrheitsnationalismus wird dann der Triade von ethnisch-kulturellem Minderheitsnationalismus gegenübergestellt.

Oft weisen allgemein als „Patriotismus“ bezeichnete Mehrheitsnationalismen wie in Frankreich, Deutschland, Kanada und Spanien nicht nur staatsbürgerliche und politische Bestandteile auf, sondern beruhen auf einer bestimmten Staatstradition und -kultur, die mit derjenigen des ethnischen Staatsvolks konvergiert. Umgekehrt sind politisch ausgegrenzte nationale Minderheiten ohne „Mutterstaat“ wie in der kanadischen Provinz Québec und in der spanischen Autonomen Gemeinschaft Katalonien sogar so weit gegangen, sich als ein republikanisch inklusives Staatsbürgerschaftsregime zu definieren, dessen Zulassungskriterien mit ethnischer Abstammung nichts zu tun haben sollten – zumindest nicht mehr als dasjenige des gesamtkanadischen bzw. spanischen Staates (vgl. Juteau 2002, Papillon & Turgeon 2001, Keating 1996, Guibernau 2004 und Carod-Rovira 2008). Die Entwicklung eines solchen staatsbürgerlichen Integrationsprozesses wurde im Fall der Lausitzer Sorben aufgrund der fehlenden Kontrolle über ein autonomes Territorium im Rahmen eines föderalen Arrangements abgebrochen.

Die nationale Vielfalt stellt in den westlichen multinationalen Staaten eine der größten Herausforderungen dieses Jahrhunderts dar. In einer Zeit, wo Menschenrechte in aller Munde sind, wäre es widersprüchlich, wenn die Rechte von Individuen wegen

ihrer Nichtzugehörigkeit zur Mehrheitsgruppe verletzt werden. Insbesondere in föderal aufgebauten Staaten wie Deutschland, Kanada und Spanien sollte der Sozialvertrag zwischen den unterschiedlichen historischen Nationen oder Nationalitäten unter dem Gesichtspunkt von Toleranz, Anerkennung und Achtung der Vielfalt überdacht werden. Dabei müssen dauerhafte Lösungen wie asymmetrische Arrangements erarbeitet werden, um den besonderen sprachlichen und kulturellen Bedürfnissen dieser Bevölkerungsgruppen gerecht zu werden.

## Literaturverzeichnis

- Abalain, H. (2007): *Le français et les langues historiques de la France*. Paris: Éditions Jean-Paul-Gisserot.
- Allen, C. S. (2006): Germany. In: M. Kesselman, J. Krieger & W. Joseph (Hgg.): *Introduction to Comparative Politics*. Boston: Houghton Mifflin, 4. Aufl., S. 147–200.
- Beiner, R. (1999): Introduction: Nationalism's Challenge to Political Philosophy. In: R. Beiner (Hg.): *Theorizing Nationalism*. Albany: SUNY Press, S. 1–25.
- Bickerton, J. (2007): La question du nationalisme majoritaire au Canada. In: A.-G. Gagnon, A. Lecours & G. Nootens (Hgg.): *Les nationalismes majoritaires contemporains: Identité, mémoire, pouvoir*. Montréal: Québec Amérique 2007, S. 217–270.
- Burgess, M. (2006): *Comparative Federalism. Theory and Practice*. Abingdon & New York: Routledge.
- Canet, R. (2003): De la conception allemande à la conception française de la nation: Réflexion sur le déterminisme historico-social de la pensée. In: R. Canet & J. Duchastel (Hgg.): *La nation en débat. Entre modernité et postmodernité*. Outremont: Éditions Athéna, S. 135–151.
- Carod-Rovira, J.-L. (2008): *2014. Que parli el poble català*. Barcelone: Mina.
- Coakley, J. (2007): Les majorités nationales dans les nouveaux États: Relever le défi de la diversité. In: A.-G. Gagnon, A. Lecours und G. Nootens (Hgg.): *Les nationalismes majoritaires contemporains: Identité, mémoire, pouvoir*. Montréal: Québec Amérique, S. 157–189.
- Colominas Ferran, J. (2010): L'intent fracassat del catalanisme polític de convertir Espanya en un estat plurinacional. In: F. Requejo & A.-G. Gagnon (Hgg.): *Nacions a la recerca de reconeixament: Catalunya i el Quebec davant el seu futur*. Barcelona: Institut d'Estudis Autònoms, S. 139–161.
- Dieckhoff, A. (2006): Nationalisme politique contre nationalisme culturel? In: A. Dieckhoff & C. Jaffrelot (Hgg.): *Repenser le nationalisme*. Paris: Les Presses de Sciences Po., S. 105–130.
- Elle, L. (2014): *Sprachenpolitik in der Lausitz. Sprachenpolitik und Sprachenrecht im deutsch-sorbischen Gebiet 1990 bis 2014*. Bautzen: Sorbisches Institut.
- Gagnon, A.-G. (2008): *La raison du plus fort. Plaidoyer pour un fédéralisme multinational*. Montréal: Québec Amérique.

- Gellner, E. (1983): *Nations and Nationalism: New Perspectives on the Past*. Ithaca: Cornell University Press.
- Groß, S. (2011): Warum wohlverstandenes Nationalbewusstsein und Nationalismus verschiedene Dinge sind. In: *Létopis* 58 (2), S. 79–87.
- Guibernau, M. (2004): *Catalan Nationalism: Francoism, Transition, and Democracy*. London: Routledge.
- Hagège, C. (2000): *Halte à la mort des langues*. Paris: Odile Jacob.
- Hobsbawm, E. (1992): *Nations et nationalisme depuis 1780: Programme, mythe, réalité*. Paris: Gallimard.
- Ignatieff, M. (2000): *The Rights Revolution*. Toronto: Anansi.
- Juteau, D. (2002): The Citizen Makes an Entrée: Redefining the National Community in Quebec. In: *Nations and Nationalism* 6 (4), S. 441–458.
- Kasper, M. (1976): *Geschichte der Sorben: Von 1789 bis 1917*. Bd 3. Bautzen: VEB Domowina-Verlag.
- Keating, M. (1996): *Nations against the State: The New Politics of Nationalism in Quebec, Catalonia and Scotland*. London: MacMillan.
- Kohn, H. (1955): *Nationalism: It's Meaning and History*. Princeton: Van Nostrand.
- Kymlicka, W. (1999): Misunderstanding Nationalism. In: R. Beiner (Hg.): *Theorizing Nationalism*. Albany: SUNY Press, S. 131–140.
- Laforest, G. (1992): *Trudeau et la fin d'un rêve canadien*. Sillery: Septentrion.
- Malaret, A. (2001): *Catalunya té el dret a la llibertat? L'estratègia nacional davant l'ofensiva neocentralista*. Barcelona: Proa Debat.
- McFalls, L. (2009): *Construire le politique. Contingence, causalité et connaissance dans la science politique contemporaine*. Québec: Presses de l'Université Laval, 3. Aufl.
- Meune, M. (07. Juli 2008): Éradication des langues régionales en France: L'Histoire dit autre chose... *Le Devoir*. Abgerufen von: <http://www.ledevoir.com/non-classe/196748/libre-opinion-eradication-des-langues-regionales-en-france-l-histoire-dit-autre-chose>.
- Norman, W. (2006): *Negotiating Nationalism: Nation-building, Federalism, and Secession in the Multinational State*. Oxford: Oxford University Press.
- Papillon, M. & Turgeon, L. (2001): Nationalism's Third Way? Comparing the Emergence of Citizenship Regimes in Quebec and Scotland. In: A.-G. Gagnon, M. Guibernau & F. Rocher (Hgg.): *The Conditions of Diversity in Multinational Democracies*. Montréal: IRPP, S. 315–338.
- Richter, M. (2004): *Die Bildung des Freistaats Sachsen. Friedliche Revolution, Föderalisierung, deutsche Einheit 1989/90*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Sabbagh, D. (2006): Nationalisme et multiculturalisme. In: A. Dieckhoff & C. Jaffrelot (Hgg.): *Repenser le nationalisme*. Paris: Les Presses de Sciences Po., S. 167–192.
- Smith, A. D. (1991): *National Identity. Ethno nationalism in Comparative Perspective*. Reno: University of Nevada Press.
- Šolta, J. & Zwahr, H. (1974): *Geschichte der Sorben: Von 1789 bis 1917*. Bd. 2. Bautzen: VEB Domowina-Verlag.
- Stepan, A. (1999): Federalism and Democracy: Beyond the U. S. Model. In: *Journal of Democracy*, 10 (4), S. 19–34.
- Sturm, R. (2001): *Föderalismus in Deutschland*. Berlin: Landeszentrale für politische Bildung.

- Viver i Pi-Sunyer, C. (2010): El reconeixement de la plurinacionalitat de l'estat en l'ordenament jurídic espanyol. In: F. Requejo & A.-G. Gagnon (Hgg.): *Nacions a la recerca de reconeixament. Catalunya i el Quebec davant el seu futur*. Barcelona: Institut d'Estudis Autònoms, S. 213–235.
- Watts, R. L. (1999): *Comparing Federal Systems*. Montréal & Kingston: McGill-Queen's University Press, 2. Aufl.
- Yack, B. (1999): The Myth of the Civic Nation. In: R. Beiner (Hg.): *Theorizing Nationalism*. Albany: SUNY Press, S. 103–118.